

# Rechtsanwälte

Postfach 1862 · 49008 Osnabrück

Siegfried Erxleben Rechtsanwalt, Notar (-1995)  
Ulrich Landgraf Rechtsanwalt, Notar a.D. (-03/2018)  
Ronald Michalski Rechtsanwalt  
Stefan Ohaus Rechtsanwalt  
Reni Lindemann-Deffert Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht

## Einwurf-Einschreiben

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haynstraße 5

85591 Vaterstetten

E-Mail: info@kanzlei-elmol.de  
www.kanzlei-elmol.de  
USt.-Nr. 66/231/07006

Datum 31.08.2018

Reg.-Nr. 18/0964/12/MI/vo  
(Im Geschäftsverkehr bitte angeben)

**Gehring ./ Dr. Rüter u. a.  
wegen Unterlassung, Beleidigung u. a.**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass uns Herr Horst Gehring, Middenkamp 47, 49082 Osnabrück, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir in beglaubigter Abschrift bei.

Sie haben sich nunmehr wiederholt Dritten gegenüber negativ über die Person des Mandanten geäußert. So haben Sie sich in einer Email an die Interessengemeinschaft am 24.07.2018 dahingehend geäußert, der Mandant würde „einen unsinnigen Erguss nach dem anderen in die Welt (...) posaunen“. Darüber hinausgehend haben Sie in einem Artikel auf der Internetseite [www.altersdiskriminierung.de](http://www.altersdiskriminierung.de) die unwahre Behauptung aufgestellt, der Mandant sei der „Sozialpolitische Berater“ des Vorstandes des VDG e.V.. Des Weiteren bezichtigen Sie den Mandanten in diesem Artikel auch der „ewige(n) Plattheiten und Lügen“. Auch in dem offenen Brief an die MdB Bärbel Bas und Ralf Kapschack bezeichnen Sie den Mandanten unrechtmäßig als „offensichtlich pathologischen Lügner (...), der im Auftrag der SPD den DVG

Institut: Sparkasse Osnabrück  
IBAN: DE76 2655 0105 0000 0216 18  
BIC: NOLADE22XXX

Volksbank Osnabrück eG  
DE04 2659 0025 1180 5820 00  
GENODEF1OSV

Postbank Hannover  
DE50 2501 0030 0645 2073 07  
PBNKDEFF

Oldenburgische Landesbank AG  
DE92 2802 0050 5009 2493 00  
OLBODEH2XXX

## Kanzlei Osnabrück

Niedersachsenstraße 15a  
49074 Osnabrück  
Telefon 05 41 / 3 57 91 - 0  
Telefax 05 41 / 3 57 91 - 28

## Zweigstelle Düsseldorf

Vogelsanger Weg 39  
40470 Düsseldorf  
Telefon 02 11 / 3 11 23 99

## Zweigstelle Bünde

Frankenstraße 3  
32257 Bünde  
Telefon 0 52 23 / 68 93 14  
Telefax 0 52 23 / 6 50 97 01

e.V. unterwandert“ habe. Auch in Ihrem Kommentar zu der persönlichen Stellungnahme des Mandanten vom 24.07.2018 bezeichnen Sie diesen als „pathologischen Lügner“ sowie ferner als „hochgradig Ahnungslosen“, „unverbesserlichen Ignoranten“ und „völlig Realitätsfernen“. Sodann veröffentlichen Sie in eben diesem Kommentar auch Schreiben des Mandanten mit der privaten Emailadresse, ohne dass hierfür das Einverständnis des Mandanten vorgelegen hätte.

Die Ihrerseits aufgestellten Behauptungen und Diffamierungen sind unwahr und dürften den Tatbestand der Beleidigung erfüllen. Insbesondere die Bezeichnung als Lügner hat insoweit herabsetzenden Charakter. Strafanzeige hat der Mandant zwischenzeitlich bereits gestellt.

Namens des Mandanten haben wir Sie aufzufordern, derartige Äußerungen ab sofort zu unterlassen. Dem Mandanten steht insoweit ein Unterlassungsanspruch zu. Wir haben Sie daher aufzufordern, sich gegenüber unserem Mandanten zu unseren Händen zu verpflichten, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Vertragsstrafe in einer von dem Mandanten im Einzelfall zu bestimmenden Höhe von bis zu 5.000,00 EUR zu unterlassen,

- zu behaupten, der Mandant sei der „sozialpolitische Berater des Vorstandes des DGV e.V.“,
- zu behaupten, der Mandant habe „im Auftrag der SPD den DGV e.V. unterwandert“,
- den Mandanten als „pathologischen Lügner“, „hochgradig Ahnungslosen“, „unverbesserlichen Ignoranten“ und „völlig Realitätsfernen“ zu bezeichnen;

Dem Eingang einer diesbezüglichen strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sehen wir hier bis zum

#### **14. September 2018 (einschließlich)**

entgegen. Aus Gründen der Vereinfachung fügen wir in der Anlage den Entwurf einer entsprechenden Erklärung bei.

Die Zahlung der Kosten unserer Inanspruchnahme nach Maßgabe der anliegenden Kostenaufstellung erwarten wir ebenfalls innerhalb der vorbezeichneten Frist durch Überweisung auf eines unserer angegebenen Geschäftskonten.

Sollten entsprechende negative Äußerungen Dritten gegenüber nicht ab sofort vollständig unterbleiben, wird der Mandant entsprechende Konsequenzen ziehen. Weitere rechtliche Schritte behält sich der Mandant ausdrücklich vor.

Darüber hinausgehend steht dem Mandanten aufgrund der getätigten ehrverletzenden Äußerungen ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu. Insoweit wird ein Schmerzensgeld von 100,00 EUR für angemessen gehalten. Der Zahlung des vorbenannten Betrages sehen wir hier insoweit ebenfalls bis zum

**14. September 2018 (einschließlich)**

entgegen.

Ferner hat der Mandant einen Anspruch auf Löschung der im Internet veröffentlichten Äußerungen. Einem Nachweis über die erfolgte Löschung sehen wir hier ebenfalls innerhalb der vorbenannten Frist entgegen.

Nach fruchtlosem Fristablauf werden wir dem Mandanten empfehlen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
- Michalski -  
Rechtsanwalt

**Vollmacht - Prozessvollmacht - Strafprozessvollmacht**

Hiermit werden den

**Rechtsanwälten Michalski, Ohaus, Lindemann-Deffert, Niedersachsenstr. 15 a, 49074 Osnabrück**

in Sachen Gehring, I. Dr. Rüter u.a.

Prozessregister-Nr.: 1810964 711

Vollmacht - Prozessvollmacht - Strafprozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gemäß §§ 81 ff, 609, 624 I ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 164 ff BGB für alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO,
2. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen, zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer,
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
5. Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gemäß § 145 a III StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen - ,
6. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
7. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
8. alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
9. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozessvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen,
10. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 I S. 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,
11. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen,
12. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art.

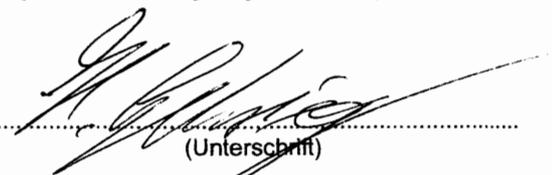
Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten.

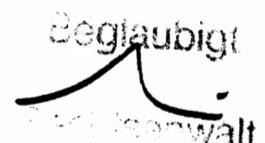
Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Die mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher werden gebeten, die eingezogenen Beträge an die im Titel genannten Bevollmächtigten auszuzahlen.

Osnabrück ..... den 31.08.2018

  
(Unterschrift)

Beglaubigt  
  
Rechtsanwalt

## Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Herr Dr. Arnd Rüter, Haynstraße 5, 85591 Vatterstetten,

Unterlassungsschuldner und Verpflichteter,

verpflichtet sich gegenüber

Herrn Horst Gehring, Middenkamp 47, 49082 Osnabrück,

Unterlassungsgläubiger und Berechtigter,

unbedingt und unwiderruflich, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Vertragsstrafe in einer von dem Unterlassungsgläubiger und Berechtigten im Einzelfall zu bestimmenden Höhe von bis zu 5.000,00 EUR, die zur Überprüfung des zuständigen Gerichts gestellt werden kann, zu unterlassen, Dritten gegenüber wahrheitswidrig zu behaupten, der Mandant sei der „sozialpolitische Berater des Vorstandes des DGV e.V.“ und habe „im Auftrag der SPD den DGV e.V. unterwandert“, ferner den Mandanten als „pathologischen Lügner“, „hochgradig Ahnungslosen“, „unverbesserlichen Ignoranten“ und „völlig Realitätsfernen“ zu bezeichnen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

---

Dr. Arnd Rüter

# Rechtsanwälte

Postfach 18 62 · 49008 Osnabrück

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haynstraße 5

85591 Vaterstetten

Siegfried Erxleben Rechtsanwalt, Notar (-1995)  
Ulrich Landgraf Rechtsanwalt, Notar a. D. (-03/2018)  
Ronald Michalski Rechtsanwalt  
Stefan Ohaus Rechtsanwalt  
Reni Lindemann-Deffert Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht

E-Mail: info@kanzlei-elmol.de  
www.kanzlei-elmol.de  
USt.-Nr. 66/231/07006

Datum 31.08.2018

Reg.-Nr. 18/0964/12/MI/vo  
(Im Geschäftsverkehr bitte angeben)

## KOSTENAUFSTELLUNG

In Sachen **Gehring ./.** Dr. Rüter u. a.

Geb. Nr.	Satz	Bezeichnung	Gebühr
2300	1,30	Geschäftsgebühr aus 1000,00 EUR	104,00
7002	,	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	20,00
		<b>Summe</b>	<b>124,00</b>
7008		19,00 % Umsatzsteuer aus 124,00 EUR	23,56
		<b>Summe</b>	<b>147,56</b>

\* Abgerechnet wurde nach §§ 2, 13 RVG.

  
Michalski  
Rechtsanwalt

Institut: Sparkasse Osnabrück  
IBAN: DE76 2655 0105 0000 0216 18  
BIC: NOLADE22XXX

Volksbank Osnabrück eG  
DE04 2659 0025 1180 5820 00  
GENODEF1OSV

Postbank Hannover  
DE50 2501 0030 0645 2073 07  
PBNKDEFF

Oldenburgische Landesbank AG  
DE92 2802 0050 5009 2493 00  
OLBODEH2XXX

**Kanzlei Osnabrück**  
Niedersachsenstraße 15a  
49074 Osnabrück  
Telefon 05 41 / 3 57 91 -0  
Telefax 05 41 / 3 57 91 -28

**Zweigstelle Düsseldorf**  
Vogelsanger Weg 39  
40470 Düsseldorf  
Telefon 02 11 / 3 11 23 99

**Zweigstelle Bünde**  
Frankenstraße 3  
32257 Bünde  
Telefon 0 52 23 / 68 93 14  
Telefax 0 52 23 / 6 50 97 01

Deutsche Post 

FRANKREICH 1,99 EUR

31.09.18 300054E

Kompaktbrief  
Zusatzleistung



Deutsche Post 

EINSCHREIBEN  
EINKURF

EINSCHREIBEN  
(Recommandé)

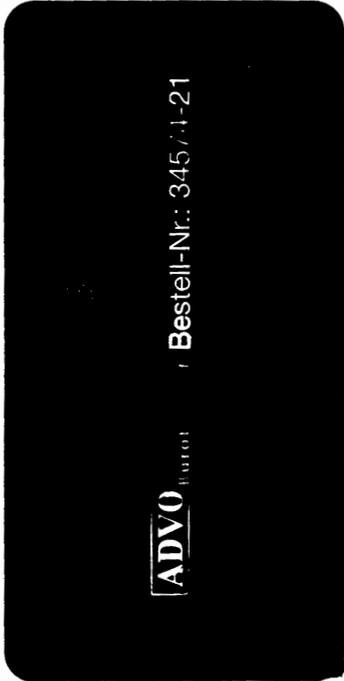
EIGENHÄNDIG  
(A remettre en  
main propre)

INT. NACHNAHME  
(Remboursement)

RÜCKSCHEIN  
(Avis de réception)

R

RB 44 757 927 4DE



ADVOCAT

FRANCE

Bestell-Nr.: 345/1-21



**Polizeidirektion Osnabrück  
Polizeistation Osnabrück-Sutthausen**

Polizeistation Osnabrück-Sutthausen · Gröbelweg 19 · 49082 Osnabrück

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haynstraße 5  
85591 Vaterstetten

Bearbeitet von  
**Mohrmann, POK**

Ihr Zeichen

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

Ihre Nachricht vom

**2018 01 036 680 (001)**

**0541 597-484**

**Osnabrück, 30.08.2018**

Fax

**0541 3356807**

**Beschuldigtenanhörung**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

gegen Sie wird folgendes Ermittlungsverfahren geführt:

Tatvorwurf: **Beleidigung ohne sexuelle Grundlage, Üble Nachrede ohne sexuelle Grundlage ( § 185 ,186 StGB )**

Tatzeit: **Mo., 23.07.2018, 10:00 Uhr**

Tatort/Örtlichkeit: **49082 Osnabrück, Middenkamp 47,**

zum Nachteil von: **Herrn Horst Gehring**

Kurz Sachverhalt: **Der ANZGE gibt an, vom BESCH mehrfach in unabhängigen Lokalzeitungen und im Internet beleidigt worden zu sein. Strafantrag wurde gestellt. Ein Merkblatt StP 2 ausgehändigt.**

Im Folgenden wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**

- Belehrungsbogen

- Anhörungsbogen

Im Auftrag

Mohrmann, POK

## Bitte zurücksenden an:

Polizeistation Osnabrück-Sutthausen  
Gröbelweg 19  
49082 Osnabrück

### Belehrung

Bitte unterschreiben und zusammen mit dem Anhörungsbogen zurücksenden!

Mit der Übersendung dieses Schreibens werden Ihnen alle gegen Sie zur Last gelegten Taten gemäß § 163a StPO und die in Betracht kommenden Strafvorschriften sowie die Rechte eines Beschuldigten in einem Strafverfahren gemäß § 136 StPO bekannt gegeben.

**Sie haben das Recht,**

- **sich zu der Beschuldigung (in diesem Fall schriftlich) zu äußern.**
- **nicht zur Sache auszusagen.**
- **jederzeit einen selbst zu wählenden Verteidiger hinzuzuziehen.**
- **zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen oder anzuregen, auch wenn Sie insgesamt von Ihrem Recht, nicht zur Sache auszusagen, Gebrauch machen wollen.**
- **sich zur Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs zu äußern.**

Sie sind aber in jedem Fall verpflichtet, auch wenn Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen wollen, die Angaben zu Ihrer Person im Anhörungsbogen zu korrigieren oder vervollständigen, wenn diese Angaben fehlerhaft oder unvollständig sind ( § 111 OWiG).

Der ausgefüllte und unterschriebene Anhörungs- sowie der Belehrungsbogen müssen **innerhalb von zwei Wochen** ab Bekanntgabe dieses Schreibens an die oben genannte Dienststelle zurück gesendet werden.

Geht innerhalb der genannten Frist keine Nachricht von Ihnen ein, wird angenommen, dass Sie von Ihrem Recht, nicht zur Sache auszusagen, Gebrauch machen wollen. In diesem Fall ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, das Verfahren gegen Sie auch ohne weitere Anhörung abzuschließen.

Falls Sie mündlich vernommen werden wollen, werden Sie gebeten, sich zur Vereinbarung eines Termins mit der oben angegebenen Dienststelle in Verbindung zu setzen. Zur Vernehmung sind dieses Schreiben und Ausweispapiere mitzubringen.

Ich habe die Belehrung zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Polizeistation Osnabrück-Sutthausen

49082 Osnabrück, 30.08.2018

Vorgangsnummer

Gröbelweg 19

2018 01 036 680 (001)

Tel.: +49 541 597484

Fax: +49 541 3356807

Sachbearbeiter: Mohrmann, POK

## Anhörungsbogen

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen, unterschreiben und zusammen mit dem Belehrungsblatt zurücksenden

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

1.a Pflichtangaben zur Person (Fehlende Daten müssen vervollständigt und fehlerhafte Daten korrigiert werden.)	
Familienname, ggf. Geburtsname: <b>Dr. Rüter (geb. Rüter)</b>	Vorname(n): <b>Arnd</b>
Geburtsdatum: <b>11.04.1950</b>	Geburtsort: <b>Groß-Apenburg</b>
Straße und Haus-Nr.: <b>Haynstraße 5</b>	PLZ und Wohnort: <b>85591 Vaterstetten</b>

1.b Freiwillige Angaben zur Person		
Staatsangehörigkeit:	Telefon-privat:	Telefon-tagsüber:
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> Ehe aufgehoben <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft (verpartnert) <input type="checkbox"/> aufgehobene Lebenspartnerschaft (entpartnert) <input type="checkbox"/> durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft		
gegenwärtig ausgeübter Beruf:		

## 2. Angaben zum gesetzlichen Vertreter (soweit vorhanden)

Betreuer     Personensorgeberechtigter     sonstiger gesetzlicher Vertreter

Vorname und Nachname	
Straße und Haus-Nr.:	PLZ und Wohnort:

2.a Freiwillige Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen	
Name und Anschrift des Arbeitgebers:	Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes: Beschäftigungsbehörde. Bei Bundeswehrangehörigen: Truppenteil und Standort.
bei Arbeitslosigkeit, seit wann:	
gegenwärtiges Nettoeinkommen:	Nettoeinkommen zur Tatzeit:
monatliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber:	
außergewöhnliche finanzielle Belastungen:	



Deutsche Post

FR 05.09.18 0,85



4D 1314 148A  
00 0053 274E

04.09.2018  
810042210607A30A  
DPAG

KAD31 00280 85



Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Tel. 08106 32754

Polizeistation Osnabrück-Sutthausen  
z.Hd. POK Mohrmann  
Gröbelweg 19

49082 Osnabrück

Vaterstetten, 18.09.2018

## **Vorgang 2018 01 036 680 (001)**

Ich beziehe mich auf das Schreiben „Beschuldigtenanhörung“ vom 30.08.2018, welches ich am 10.09.2018 erhalten habe.

Ich werde in einem nachfolgenden Schreiben von meinem Recht Gebrauch machen und zur Sache Stellung nehmen.

Die Staatsanwaltschaft ist also entsprechend der beigefügten „Belehrung“ **nicht** berechtigt, „das Verfahren gegen [mich] auch ohne weitere Anhörung abzuschließen“.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arnd Rüter

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Rechtsanwalt Ronald Michalski  
Kanzlei elmol Osnabrück  
Niedersachsenstraße 15a  
49074 Osnabrück

Vaterstetten, 29.09.2018

**Reg-Nr 18 0964 12 MI vo**  
**Gehring ./ Rüter**  
**wegen Unterlassung, Beleidigung**

Sehr geehrter Herr Michalski,

ich beziehe mich auf Ihr am 10.09.2018 erhaltenes und auf den 31.08.2018 datiertes Schreiben.

Bitte nehmen Sie folgendes zur Kenntnis:

**1. Betreff**

Sie geben in Ihrem Schreiben vom 31.08.2018 als Betreff an  
**„Gehring ./ Rüter u.a.**  
**wegen Unterlassung, Beleidigung u.a.“**

Wenn Sie im Namen Ihres Mandanten auch gegen Dritte juristisch vorgehen wollen, dann tun Sie es. Aber unterlassen Sie dieses „u.a.“ in Schreiben an mich.

Wenn Sie im Namen Ihres Mandanten gegen andere Straftaten als Beleidigung vorgehen wollen, dann konkretisieren Sie dieses. Und wenn Sie dieses nicht können, dann unterlassen Sie dieses „u.a.“.

**2. Aufforderung zu Unterlassungen**

Sie fordern mich in Ihrem Schreiben konkret auf die 3 nachfolgend genannten Behauptungen sofort zu unterlassen und bis zum 14. September 2018 (einschließlich) eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zu Ihren Händen zu erklären, in welcher Ihr Mandant bei (von ihm behaupteten) Zuwiderhandlungen nach Belieben selbst „Vertragsstrafen“ in Höhe von bis zu 5 T€ zuerkennen kann:

- 1) die Behauptung, Ihr Mandant sei der „sozialpolitische Berater des Vorstandes der DVG e.V.“
- 2) die Behauptung, Ihr Mandant habe „im Auftrag der SPD den DVG e.V. unterwandert“
- 3) die Behauptung, Ihr Mandant sei ein „pathologischer Lügner“, „hochgradig Ahnungsloser“, „unverbesserlicher Ignorant“ und „völlig realitätsfern“

Die Voraussetzungen für den **Tatbestand der Beleidigung** ist allerdings: 1. Es muss sich um unwahre Behauptungen handeln, 2. Die Äußerungen müssen die Eigenschaft haben „ehrverletzend“ sein zu können. Sie teilen mit „die Ihrerseits aufgestellten Behauptungen und Diffamierungen **sind unwahr** und dürften den **Tatbestand der Beleidigung** erfüllen. Insbesondere die Bezeichnung als Lügner hat insoweit herabsetzenden Charakter.“ „Dem Mandanten steht insoweit ein Unterlassungsanspruch zu“. **Den Nachweis, dass die Behauptungen unwahr sind, sind Sie allerdings notgedrungen schuldig geblieben.**

Im Anhang zu diesem Schreiben habe ich nun meinerseits Beweise zusammengetragen, die zeigen, dass **Ihre Vorwürfe absolut haltlos sind**. Ich habe zu den Beweismitteln eine Übersicht mit Auszügen aus den Beweismitteln erstellt und ich füge im Anhang einen Teil der Beweismittel in Vollständigkeit bei. Aussagen, die die erste angebliche „Behauptung“ betreffen, habe ich (so gut es ging) gelb markiert, Aussagen zur zweiten „Behauptung“ grün und Aussagen zur dritten „Behauptung“ blau.

Die Beweismaterialien (BMxx): BM15 (Nachweis für Punkte 1 und 2), BM16 (Nachweis für Punkte 2 und 3), BM17 (Nachweis für Punkt 3), BM18 (Nachweis für Punkt 3) werden hier noch nicht verwendet, weil es Rentner gibt, denen nach einem ausreichend langen Arbeitsleben, die aggressiven Klageandrohungen Ihres Mandanten Horst Gehring trotz inhaltlicher Leere verständlicherweise auf die Nerven gehen. Und selbstverständlich kann es für eine gerichtliche Verwertung weitere Beweismittel und vor allem auch Zeugen geben.

Vollständigkeit der nachfolgenden Reaktion auf alle Ihre Vorwürfe:

- „So haben Sie sich in einer Email an die Interessengemeinschaft am 24.07.2018 dahin gehend geäußert, der Mandant würde „einen unsinnigen Erguss nach dem anderen in die Welt (...) posaunen“ **[BM23]**
- „Darüber hinausgehend haben Sie in einem Artikel auf der Internetseite [www.altersdiskriminierung.de](http://www.altersdiskriminierung.de) die unwahre Behauptung aufgestellt, der Mandant sei der „Sozialpolitische Berater“ des Vorstandes des DVG e.V.“ **[BM12]**
- „Des Weiteren bezichtigen Sie den Mandanten in diesem Artikel auch der „ewigen(n) Plattheiten und Lügen“ **[BM12]**
- „Auch in dem offenen Brief an die MdB Bärbel Bas und Ralf Kapschack bezeichnen Sie den Mandanten unrechtmäßig als „offensichtlich pathologischen Lügner (...), der im Auftrag der SPD den DVG e.V. unterwandert“ habe“ **[BM24]**
- „Auch in Ihrem Kommentar zur persönlichen Stellungnahme des Mandanten vom 24.07.2018 bezeichnen Sie diesen als „pathologischen Lügner“ sowie ferner als „hochgradig Ahnungslosen“, „unverbesserlichen Ignoranten“ und „völlig Realitätsfernen“.“ **[BM22]**
- „Sodann veröffentlichen Sie in eben diesem Kommentar auch Schreiben des Mandanten mit der privaten Emailadresse, ohne dass hierfür das Einverständnis des Mandanten vorgelegen hätte.“ **[BM22, BM30]**

**Zu 1)** Die Behauptung, „**Horst Gehring ist der sozialpolitische Berater des Vorstandes des DVG e.V.**“, stammt nicht von mir, sondern von Ihrem Mandanten. Er hat sie massenhaft verbreitet: 13.02.2017 (BM01), 03/2017 (BM02), 2x.03.2017 (BM04), 13.08.2017 (BM08), 23.08.2017 (BM19), 18.09.2017 (BM26), 23.07.2017 (BM21), (BM14), oder sie wurde von seinen SPD-Genossen verbreitet: 10.08.2017 (BM07)

Es gab bis vor kurzem niemals und von keiner Seite ein Dementi und vor allem verhält sich Horst Gehring bestätigender Weise auch wie der Sozialpolitische Berater des Vorstandes des DVG, indem er z.B. Emails an den „Bundesvorstand“ Kieseheuer des DVG e.V. beantwortet (13.09.2017 BM10) oder seine Emails an Dritte auch an diesen „Bundesvorstand“ adressiert: 23.07.2018 (BM13), (BM22).

**Ich habe lediglich die Aussagen des Horst Gehring als Tatsachenfeststellungen wiederholt:** 23.07.2018 (BM12), 08/11.08.2018 (BM22).

Daran ändert sich auch nichts, wenn Horst Gehring seit Bekanntmachung der Tatsachen im Internet am 23.07.2018 (BM12) anfallartig das Gegenteil behauptet: 23/24.07.2018 (BM13), (BM22). Dabei kommt er auch auf die Idee, seine Rolle als „sozialpolitischer **Sprecher** des DVG.

e.V. in Abrede zu stellen, obwohl er meines Wissens der Einzige ist, der diese Sprecher-Rolle bisher behauptet hat (14.09.2017 BM21).

**Zu 2)** Die Behauptung, „**Horst Gehring hat im Auftrag der SPD den DVG e.V. unterwandert**“ stammt nicht von mir, sondern von Ihrem Mandanten.

Am 10.09.2017 erklärte er unumwunden, dass es genau so war (BM09).

Horst Gehring konnte es sich in einer Art Überwältigung von der eigenen „Bedeutungsschwangerschaft“ nicht verkneifen, massenweise weitere Beweise für diese Behauptung zu liefern: 13.02.2017 (BM01), 28.03.2017 (BM03), 12.09.2017 (BM10), 14.09.2017 (BM21), 13.07.2018 (BM11), 20.07.2018 (BM22), 24.07.2018 (BM13), 26.07.2018 (BM06) oder es wurden von SPD-Genossen Belege dafür geliefert: 10.08.2017 (BM07), 17.08.2017 (BM26).

**Ich habe lediglich die Aussagen des Horst Gehring als Tatsachenfeststellungen wiederholt:** 23.07.2018 (BM12), 08.08.2018 (BM24), 21.08.2018 (BM27).

Daran ändert sich auch nichts, wenn Horst Gehring seit Bekanntmachung der Tatsachen im Internet am 23.07.2018 (BM12) anfallartig das Gegenteil behauptet: 23./24.07.2018 (BM13), 20.07.2018 (BM22) und dieses auch noch mit offenen Drohungen gegen meine Person ergänzt: 13.08.2018 (BM25).

**Zu 3)** zur Behauptung „**pathologischer Lügner**“

Es gibt zu den beiden Behauptungen (Punkt 1: „sozialpolitische Berater des Vorstandes der DVG e.V.“ und Punkt 2: „im Auftrag der SPD den DVG e.V. unterwandert“) **sich widersprechende Aussagen** des Horst Gehring (jeweils vor dem 23.07.2018 und nach dem 23.07.2018). Nur eine der beiden Varianten kann wahr sein, die andere ist jeweils eine **bewusst unwahre Behauptung**. Welche der beiden Varianten jeweils die Richtige ist, weiß Herr Gehring (und wir Mitmenschen ahnen es sehr deutlich), aber es spielt hier keine Rolle. Die bewusst unwahre Behauptung von angeblichen Tatsachen nennt man „Lüge“; demzufolge ist die Bezeichnung „Lügner“ für Horst Gehring völlig korrekt, also eine **Tatsachenfeststellung**.

Die Lügen des Horst Gehring beschränken sich nicht auf die Punkte 1 und 2. Z.B. ist seine Behauptung „Ebenso habe ich zu keinem Zeitpunkt eine nach außen abgegebene Erklärung für den DVG abgegeben, ...“ ebenfalls eine Lüge (BM21, BM22).

Ein Normaldenkender wäre sich darüber im Klaren, dass die massenweise Verbreitung der Behauptungen zu den Punkten 1 und 2 vor dem 23.07.2018 keinerlei sicheres Fundament für ein Lügengebäude mit plötzlicher Behauptung des Gegenteiles abgibt und man sich bestenfalls der Lächerlichkeit preisgibt. Horst Gehring tut es trotzdem, was nur **pathologisch** zu erklären ist.

**Zu Behauptungen „hochgradig Ahnungsloser“, „unverbesserlicher Ignorant“, „völlige Realitätsferne“**

Die Beweismaterialien BM01, BM02, BM05, BM09, BM10, BM21, BM11, BM12, BM13, BM22, BM23, BM14, BM24, BM25, BM28, BM29, BM30 sind voller Beweise für diese Tatsachenfeststellungen (blaue Markierungen); insbesondere auch die vollständigen Dokumente BM02 und BM22.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier eine möglichst vollständige Abhandlung über die geistigen Zustände des Horst Gehring zu erstellen (BM28, BM29). Ich werde mich deshalb auf wenige prägnante Beispiele beschränken, verweise ansonsten auf die Anlage und stelle fest, die Beweise der Behauptungen auf Basis der Beweismaterialien lassen sich extrem erweitern und vor allem gibt es auch Zeugen.

Seit Januar 2004 hat sich Horst Gehring nach eigenen Aussagen mit dem GMG auseinandergesetzt. Dann die rückwirkende Verbeitragung auch für die Zeit vor dem GMG Gesetz als „Problem“ zu verniedlichen ist nur mit **hochgradiger Ahnungslosigkeit** und **unverbesserlicher Ignoranz** zu erklären. In 2017, nach 13 Jahren der Beschäftigung mit dem Thema, müsste er doch nun langsam verstehen, worum es überhaupt geht (BM01). Horst Gehring

ist bis heute nicht klar, dass der Begriff „Direktversicherung“ von verschiedenen Interessengruppen für unterschiedliche Sachverhalte verwendet wird (BM02).

Seit 2016 hat Horst Gehring den DVG e.V. als sozialpolitischer Berater „unterstützt“. Dass er bis heute nicht mitbekommen hat / haben will, dass dieser Verein, wie auch alle anderen ca. 6 Mio Betrogenen dagegen kämpfen, dass man ihnen ihre privaten Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen ungesetzlich als Rente bezeichnet und verarbeitet, kann nur mit **hochgradiger Ahnungslosigkeit** und **unverbesserlicher Ignoranz** erklärt werden.

Er schreibt etwas von einer notwendigen Finanzierung von 3 Mrd Euro; es sind aber ca. 24 Mrd Diebesgut (Stand 2017) plus Verzinsung zurück zu erstatten (**völlige Realitätsferne**) (BM01).

Horst Gehring bezeichnet die verfassungswidrige Aushebelung des Parlamentes (der Legislative), bestehend aus den vom Souverän gewählten Volksvertretern als „ein eindrucksvolles Beispiel für die Entparlamentarisierung politischer Handlung“. Das sind **hochgradige Ahnungslosigkeit**, **unverbesserliche Ignoranz** und **völlige Realitätsferne** (BM02).

Horst Gehring ist der Meinung, er könne die Bundestagsausschüsse für Gesundheit und Arbeit und Soziales steuern oder für den (damaligen) Kanzlerkandidaten Martin Schulz und die gesamte SPD reden/schreiben. Die Bundestagsabgeordneten sind vom Souverän gewählt und nur diesem und ihrem eigenen Gewissen verpflichtet (Art. 38 GG). Das sind Belege für **hochgradiger Ahnungslosigkeit** und **völlige Realitätsferne** (BM01).

Das Arbeitsgebiet des Horst Gehring innerhalb der SPD ist es nach seiner Überzeugung in engem Kontakt mit Andrea Nahles und den Mitgliedern der Fachausschüsse Arbeit & Soziales und Gesundheit an der Erweiterung des § 229 SGB V mitzuwirken und für eine Rückerstattung der Beiträge ab 01.01.2004 zu sorgen (BM09, BM10), obwohl Horst Gehring ja nicht einmal als Abgeordneter gewählt wurde. Das Gesetz erlaubt keine Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen, es muss demzufolge nichts geändert werden; einer Rückzahlung des Diebesgutes steht nichts im Wege (BM10, BM11, BM21), außer die etablierten politischen Parteien, die diesen Betrug staatlich organisiert und in die Wege geleitet haben; allen voran die SPD. Diese SPD denkt nicht im Entferntesten daran etwas zurück zu zahlen. Das sind **hochgradige Ahnungslosigkeit**, **unverbesserliche Ignoranz** und **völlige Realitätsferne**.

Horst Gehring sieht das Problem der betrogenen Rentner in „juristischen Winkelzügen“; das ist **hochgradige Ahnungslosigkeit** und **völlige Realitätsferne** (BM02). In Realität sind diese „juristischen Winkelzüge“ und die „Recht“sprechung ohne entsprechende gesetzliche Regelung Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüche; und Rechtsbeugungen wiederum sind nach Definition des StGB Verbrechen (BM02).

In seinem Strategie-Dokument tauchen die ewigen Plattheiten und Lügen der SPD wieder auf (BM02, BM12), es dürfte ihm in seiner Zeit als sozialpolitischer Berater des DVG e.V. zu Ohren gekommen sein, dass die betrogenen Rentner auf diese Lügen nicht mehr hereinfliegen. Das ist **unverbesserliche Ignoranz**.

Horst Gehring schreibt in seinen Strafandrohungen dauernd von den Veröffentlichungen in den sozialen Netzen. Er weiß nicht was das ist und er befindet es auch nicht für nötig sich dieses Wissen anzueignen (BM13, BM22, BM25); das sind **hochgradige Ahnungslosigkeit** und **unverbesserliche Ignoranz**.

Horst Gehring ist der Überzeugung, die Justiz habe die Aufgabe jeden mit Strafe zu verfolgen auf den er mit dem Finger weist (BM05, BM13, BM22, BM25, BM30); das Recht steht in seiner Einbildung selbstverständlich dabei auf seiner Seite, denn er ist ja „mit den diversen SPD-Größen sehr gut bekannt“ (**hochgradiger Ahnungslosigkeit** und **völlige Realitätsferne**). Am liebsten ist er „beleidigt“, er möchte auch gern für andere „beleidigt“ (beschwert) sein (BM22), befindet es aber nicht einmal für nötig, das Gesetz zu lesen (BM13, BM25); das ist **unverbesserliche Ignoranz**. Dass Horst Gehring meint, er könne mit einer Lüge beim Nds. Innenminister und SPD-Genossen mal schnell eine Strafverfolgung in Auftrag geben, dies allein zeigt seine **völlige Realitätsferne**. „Offensichtlich ist sich Herr Dr. Arnd Rüter trotz **zwei anhängiger Verfahren** immer noch nicht bewusst, ...“ (BM30), die Zählweise des Horst Gehring erschließt sich nicht (**hochgradige Ahnungslosigkeit**).

Ihr Mandant, Horst Gehring, ist ein Typ Mensch, der in Sachauseinandersetzungen dazu neigt,

- Personen, die ihm widersprechen, mit Klagen (verbale Androhung bis hin zum Strafantrag) zu bedrohen (siehe Punkte 1 und 2)
- und das Fehlen von Argumenten durch Klagen (verbale Androhung bis hin zum Strafantrag) zu ersetzen: 20.04.2017 (BM05), 24.07.2018 (BM13), 24.07.2018 (BM22), 13.08.2018 (BM25), 10.09.2018 (BM30)

Das vielleicht verbindende Erklärungsmuster für das Verhalten von Horst Gehring ist wahrscheinlich das **pathologische Lügen**, welches nun wahrlich nicht in Abrede gestellt werden kann (s.o.). Wie ein Psychologe oder Psychiater das Verhalten erklären würde, weiß ich nicht. Der Nichtfachmann findet nur die Worte „alle Sicherungen durchgebrannt“ oder „extrem wirrer Eindruck“ (BM28) oder „feige“, „dumm“, „dummdreist“ (BM29).

Es geht bei der hier empfundenen Ehrverletzung nicht darum, was Ihr Mandant als ehrverletzend empfindet (für ihn ist jede geäußerte Meinung, die seiner eigenen widerspricht, eine Ehrverletzung), sondern darum, ob sie nach normal menschlichen Maßstäben als ehrverletzend empfunden werden kann. Da aber die Bedingung „Wahrheitswidrigkeit der Behauptungen“ schon nicht erfüllt ist, lohnt es sich nicht weitere Gedanken zu investieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, die Bedingung „Wahrheitswidrigkeit der Behauptungen“ ist in keinem Fall erfüllt, es waren und sind alles Tatsachenfeststellungen. Es gibt keinen Tatbestand „Beleidigung“ nach § 185 StGB (vgl. 1 BvR 2646/15 Rn12, BVerfGE 85, 1 <15>).

### **3. Offene Punkte, die ggf. auf eine juristische Klärung warten**

#### **Zum Thema: Ihre Drohung**

Auf Seite 3 (unten) Ihres Schreibens teilen Sie mit:

„Nach fruchtlosem Fristablauf werden wir dem Mandanten empfehlen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen“.

Ich gebe zu bedenken, dass Ihr Mandant bei gesetzten Fristen nicht „bis zwei zählen kann“ (BM13): Ein am 23.07.2018 20:40 Uhr gesetztes Ultimatum bis zum 25.07.2018 09:00 Uhr ist bei ihm am 24.07.2018 13:55 Uhr bereits abgelaufen.

Auf Seite 3 oben teilen Sie mit:

„Sollten entsprechende negative Äußerungen Dritten gegenüber nicht ab sofort vollständig unterbleiben, wird der Mandant entsprechenden Konsequenzen ziehen. Weitere rechtliche Schritte behält sich der Mandant ausdrücklich vor.“

Auf Seite 2 teilen Sie mit:

„Strafanzeige hat der Mandant zwischenzeitlich bereits gestellt.“

Sie spielen mir den Popanz einer vorgerichtlichen Einigung vor. Sie stellen mir ein Ultimatum (auf welcher rechtlichen Basis denn überhaupt?) und wenn ich nicht unterschreibe, dann drohen Sie mir mit rechtlichen (gerichtlichen) Schritten Ihres Mandanten und es stellt sich heraus, dass Ihre Drohung hohl ist, denn Ihr Mandant hat bereits durch Strafanzeige die vorgerichtliche Einigungsmöglichkeit verlassen, auch ist er ja der Meinung, dass Ihr Schreiben bereits ebenfalls ein anhängiges Verfahren ist (BM30).

Haben Sie da keine Bedenken, dass der Zustand Ihres Mandanten auf Sie übergegangen ist?

#### **Zum Thema: Datenschutz und Zusendung von Emails**

„Offensichtlich ist sich Herr Dr. Arnd Rüter trotz zwei anhängiger Verfahren immer noch nicht bewusst, was das **DSGVO (Datenschutz-Verordnung)**, die seit dem 25.05.2018 in Kraft getreten ist, für rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Obwohl ich klipp und klar zum Ausdruck gebracht habe, dass ich keine unerwünschten E-Mails empfangen möchte, lässt er seinen ehrverletzenden Ausführungen weitere E-Mail folgen.“

Sie ergänzen: „Sodann veröffentlichen Sie in eben diesem Kommentar auch Schreiben des Mandanten mit der privaten Emailadresse, ohne dass hierfür das Einverständnis des Mandanten vorgelegen hätte.“

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung EU-DSGVO kann auf mich keinerlei rechtliche Konsequenzen erzeugen. Diese sind erst möglich, wenn das europäische Recht in nationales Recht umgesetzt worden ist. Also müssten Sie und Ihr Mandant mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) drohen. Bevor Sie drohen, sollten Sie sich aber erst einmal kundig machen, ob Sie überhaupt eine Chance zur Drohung haben oder schon wieder eine leere Drohung vorführen.

*BDSG Kap.11, §1 Anwendungsbereich des Gesetzes Abs. 1 (05.07.2017 BDSG bgb117s2097ff):*

*„Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.“*

In anderen Worten für jene, die keine Gesetze lesen können, das Gesetz muss mich nicht interessieren.

Für Unbedarfte erkläre ich es in anderen Worten: Wenn man eine Postadresse hat, dann kann man sich durchaus per Hinweis am Briefkasten den Einwurf von Reklame verbitten. Man kann aber nicht an diesem Briefkasten für diese Adresse eine einzelne Person oder eine Gruppe von Personen daran hindern, Post einzuwerfen bzw. einwerfen zu lassen. Wenn man diese Post nicht lesen will, bleibt es einem unbenommen, den jeweiligen Brief ungeöffnet in den Abfall zu befördern. Für die elektronische Post (Emails) ist es vergleichbar: Man kann sich nach den BDSG Regeln gegen die unerwünschte Zusendung von Reklame etc. zur Wehr setzen. Man kann in Äquivalenz zur Post ebenso Emails von Privatpersonen, die man nicht lesen will, ungeöffnet in den Müll befördern. Wenn man nicht weiß, wie das geht, dann kann man nicht andere Personen für das eigene Unvermögen zur Verantwortung ziehen. Wenn man elektronische Post vermeiden will, sollte man seine Email-Adresse löschen lassen (durch eine befähigte Person, damit das Werk auch gelingt).

### **Zum Thema: Verwendung von Emails von geschlossenen Empfänger-Gruppen**

Sie verwenden in Ihrem Schreiben Emails, die jeweils an die geschlossenen Email Gruppen der IG GMG-Geschädigte und/oder der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gesendet wurden (BM13, BM22, BM23, BM24) und die Ihren Mandanten nichts angehen.

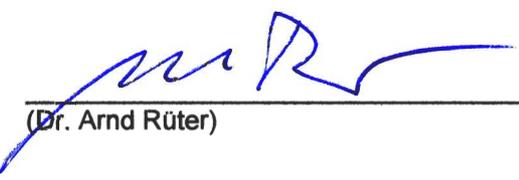
Ich verlange von Ihrem Mandanten bis zum **14. Oktober 2018** eine vollständige Auflistung der Emails, die in seinem Besitz waren oder sind und die von mir an diese beiden geschlossene Personengruppen gesendet wurden mit jeweiliger Angabe, wie er sich in deren Besitz gebracht hat und wer ihn dabei ggf. unterstützt hat. Desweiteren verlange ich eine eidesstattliche Erklärung, dass er diese inkl. ggf. davon angefertigter elektronischer Kopien und an Dritte gesendete Kopien unwiederbringlich gelöscht hat bzw. hat löschen lassen.

### **Weitere Schritte für Sie**

Angesichts der Gefahr, dass Sie hier **als zugelassener Rechtsanwalt** das Thema „Strafverfolgung“ verwechseln mit einer „straft“Verfolgung auf Basis vom Kumpanei und “Freundschafts“dienst am Kumpel Horst Gehring („lieber Ronald“, BM30) stände Ihnen der folgend skizzierte Versuch „gut zu Gesicht“:

- Bringen Sie Ihrem Mandanten bei, dass beleidigt sein und „Beleidigung im strafrechtlichen Sinne“ durchaus völlig unterschiedliche Dinge sein können.
- Teilen Sie Ihrem Mandanten mit, wenn er nicht unverzüglich alle Versuche, unter Missbrauch der Justiz, mir Schaden zuzufügen nachweislich einstellt, er mit einer juristischen Gegenreaktion zu rechnen hat (das Echo auf unrechtmäßige § 185 StGB „Beleidigung“ kann ggf. § 186 StGB „Üble Nachrede“ sein, **BM28-BM30**).

Ich erwarte von Ihnen die Einstellung dieser Verfolgungsversuche ohne jede gesetzliche Basis verbunden mit einer diesbezüglichen schriftlichen Erklärung an mich und ich erwarte die Zurücknahme der „völlig unzureichenden, rechtswidrigen und primitiven“ Strafanzeige durch Horst Gehring mit schriftlicher Bekanntgabe durch die Strafverfolgungsbehörden Osnabrück an mich bis zum **14. Oktober 2018**.



---

(Dr. Arnd Rüter)

## Anlagen

### **1. Beweismittel Übersicht und Auszüge**

### **2. Liste der als vollständiges Dokument beigefügten Beweismittel:**

- BM01\_20170213\_facebook\_Gehring\_Offener Brief an die DVGe.V. Mitglieder-Bundesrat DS780\_16 vom 10.02.17
- BM02\_20170314\_Auswirkung des GMG\_Gehring
- BM09\_20170910\_Horst Gehring (facebook) Mitteilung an DVG
- BM12\_20180722\_BgA\_Dr. Arnd Rüter\_Direktversicherung\_Teile+herrsche - Kommentar zur Mail an Max Straubinger
- BM13\_20180723-24\_Emails Gehring-Rüter
- BM20\_20170908\_Schreiben\_Kanzlerkandidat Martin Schulz an Gerhard Kieseheuer
- BM22\_20180724\_BgA\_Direktversicherung\_Horst Gehring\_Stellungnahme von Horst Gehring\_KOMMENTAR Rüter
- BM23\_20180724\_WG Kommentar zu Gehring - SPD Unterwanderung DVG e V Vorstand
- BM25\_20180813\_Email Horst Gehring\_mit Anlage Dokument1
- BM26\_20170817\_Westfälische Nachrichten\_Direktversicherte\_Gespräch mit Jürgen Coße - Gesetz verursacht arge Bauchschmerzen
- BM28\_20180909\_WG Urteil vom LAG-Hamm Entscheidung vom 06 12 2017
- BM29\_20180907\_Schmitt\_AW Arbeitgeber muss für Beitragspflicht haften LAG Hamm 4 Sa 852 17
- BM30\_20180910\_Gehring\_Belästigung durch Zusendung von unerwünschten E-Mails durch Herrn Dr. Arne Rüter

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Polizeistation Osnabrück-Sutthausen  
z.Hd. POK Mohrmann  
Gröbelweg 19  
49082 Osnabrück

Vaterstetten, 02.10.2018

**Ihre Zeichen 2018 01 036 680 (001) Beschuldigtenanhörung**

Sehr geehrter Herr POK Mohrmann,

ich beziehe mich auf Ihr auf den 30.08.2018 datiertes Schreiben.

**1. Zu den Tatvorwürfen**

Zu Ihren Tatvorwürfen nehme ich wie folgt Stellung:

Sie teilen mir in Ihrem Schreiben mit, dass gegen mich ein Ermittlungsverfahren mit folgender Spezifikation geführt wird:

**Tatvorwurf:** Beleidigung ohne sexuelle Grundlage, Üble Nachrede ohne sexuelle Grundlage (§§ 185, 186 StGB)  
**Tatzeit:** Mo., 23.07.2018, 10:00 Uhr  
**Tatort/Örtlichkeit:** 49082 Osnabrück, Middenkamp 47  
**zum Nachteil von:** Herrn Horst Gehring  
**Kurzsachverhalt:** Der ANZGE gibt an, vom BESCH **mehrfach** in unabhängigen Lokalzeitungen und im Internet **beleidigt** worden zu sein. Strafantrag wurde gestellt. Ein Merkblatt StP 2 ausgehändigt.  
**Tatbestand:** **keine Angaben**

**Annahme 1:** Der **Tatort** entspricht der Adresse des Horst Gehring.

Daraus folgt, die vorgetäuschten Tatbestände sind auf elektronischem Weg zum ANZGE gekommen (online Lokalzeitungen) oder sonstige Veröffentlichungen im Internet. Printausgaben von unabhängigen Lokalzeitungen können es nicht gewesen sein, denn ich habe zum Thema GMG noch nie etwas in solchen veröffentlicht.

**Annahme 2:** Ich habe am 23.08.2018 einen Kommentar zur Veröffentlichung „Betriebsrentner wehren sich“ in der online Ausgabe der „Neuen Westfälischen“ abgegeben. Dies ist meine einzige Veröffentlichung in online Ausgaben unabhängiger Lokalzeitungen zum Thema.

Mit Berücksichtigung der angegebenen Tatzeit kann sich ein angeblicher Tatbestand nicht darauf beziehen.

Daraus folgt: die Behauptung des ANZGE ich hätte ihn mehrfach in unabhängigen Lokalzeitungen beleidigt, ist eine **unwahre Behauptung**

**Annahme 3:** Aufgrund der Tatzeit kommt für den Tatvorwurf nur **eine** Veröffentlichung im Internet in Frage (BM12):

23.07.2018 Kommentar Dr. Arnd Rüter unter dem Namen „Direktversicherung: Teile+herrsche - Kommentar zur Mail an Max Straubinger“ (<http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=9337>) zur Email 20.07.2018 Horst Gehring an MdB Max Straubinger unter dem Namen „Direktversicherung: Mail an Max Straubinger MdB“ (<http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=9325>)

Daraus folgt: die Behauptung des ANZGE ich hätte ihn **mehrfach** [...] im Internet beleidigt, ist eine **unwahre Behauptung**

**Annahme 4:** Für den Tatvorwurf der **Üblen Nachrede** fehlt jeglicher Hinweis auf irgendeinen Beleg.

Der Tatvorwurf der „Üblen Nachrede“ ist eine **unwahre Behauptung** des ANZGE.

Überprüfen Sie die Korrektheit meiner Annahmen und die sonstigen Bedingungen Ihres Ermittlungsverfahrens und befragen Sie mich bitte erst wieder in einer „Beschuldigtenanhörung“, wenn Sie sicher sind, dass die gesetzlichen Bedingungen für die Feststellung eines Anfangsverdachts erfüllt sind und Sie mir die Beschuldigungen **ausreichend konkret und ohne Unterstellung unwahrer Behauptungen** benennen können.

Mit Unterzeichnung der Belehrung würde ich anerkennen („... werden alle gegen Sie zur Last gelegten Taten ...bekannt gegeben“) dass es überhaupt diese Taten gibt. Deswegen erhalten Sie die Belehrung nicht zurück. Ebenso fülle ich den Anhörungsbogen nicht weiter aus; die fehlenden Angaben sind freiwilliger Natur oder nicht relevant. Zum Punkt „4. Angaben zur Sache“ mit den Auswahlmöglichkeiten „Ich gebe die Tat nicht zu“ oder „Ich gebe die Tat zu“ ist ebenfalls anzumerken: es kommt beides nicht in Frage, denn die vorgetäuschten Taten gibt es nicht.

Zum Tatvorwurf allein auf Basis des einzig durch mich auf Basis von Annahmen identifizierbaren Beweismittels (BM12) ohne Benennung eines konkreten Tatbestandes Stellung nehmen zu sollen, empfinde ich als abwegig.

Als Grundlage für das weitere Nachdenken über die in Ihrer Ermittlung zu berücksichtigenden Bedingungen sende ich Ihnen in der **Anlage** die Kopie eines Schreibens an seinen Rechtsanwalt Michalski. Die für Sie besonders relevanten Stellen habe ich darin rot umrandet.

## **2. Zur Email des Horst Gehring vom 10.09.2018**

Bezüglich der Email des Horst Gehring vom 10.09.2018 (siehe Anlage) verweise ich auf den Text des Schreibens an den RA Michalski „**Zum Thema: Datenschutz und Zusendung von Emails**“:

„Zitat Gehring: „Offensichtlich ist sich Herr Dr. Arnd Rüter trotz zwei anhängiger Verfahren immer noch nicht bewusst, was das **DSGVO (Datenschutz-Verordnung)**, die seit dem 25.05.2018 in Kraft getreten ist, für rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Obwohl ich klipp und klar zum Ausdruck gebracht habe, dass ich keine unerwünschten E-Mails empfangen möchte, lässt er seinen ehrverletzenden Ausführungen weitere E-Mail folgen.“

Sie [RA Michalski] ergänzen: „Sodann veröffentlichen Sie in eben diesem Kommentar auch Schreiben des Mandanten mit der privaten Emailadresse, ohne dass hierfür das Einverständnis des Mandanten vorgelegen hätte.“

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung EU-DSGVO kann auf mich keinerlei rechtliche Konsequenzen erzeugen. Diese sind erst möglich, wenn das europäische Recht in nationales

Recht umgesetzt worden ist. Also müssten Sie und Ihr Mandant mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) drohen. Bevor Sie drohen, sollten Sie sich aber erst einmal kundig machen, ob Sie überhaupt eine Chance zur Drohung haben oder schon wieder eine leere Drohung vorführen.

*BDSG Kap.11, §1 Anwendungsbereich des Gesetzes Abs. 1 (05.07.2017 BDSG bgbl117s2097ff):*

*„Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.“*

In anderen Worten für jene, die keine Gesetze lesen können, das Gesetz muss mich nicht interessieren.

Für Unbedarfte erkläre ich es in anderen Worten: Wenn man eine Postadresse hat, dann kann man sich durchaus per Hinweis am Briefkasten den Einwurf von Reklame verbitten. Man kann aber nicht an diesem Briefkasten für diese Adresse eine einzelne Person oder eine Gruppe von Personen daran hindern, Post einzuwerfen bzw. einwerfen zu lassen. Wenn man diese Post nicht lesen will, bleibt es einem unbenommen, den jeweiligen Brief ungeöffnet in den Abfall zu befördern. Für die elektronische Post (Emails) ist es vergleichbar: Man kann sich nach den BDSG Regeln gegen die unerwünschte Zusendung von Reklame etc. zur Wehr setzen. Man kann in Äquivalenz zur Post ebenso Emails von Privatpersonen, die man nicht lesen will, ungeöffnet in den Müll befördern. Wenn man nicht weiß, wie das geht, dann kann man nicht andere Personen für das eigene Unvermögen zur Verantwortung ziehen. Wenn man elektronische Post vermeiden will, sollte man seine Email-Adresse löschen lassen (durch eine befähigte Person, damit das Werk auch gelingt).“

Ungeachtet des unsinnigen Vorwurfes, den Horst Gehring zu einer weiteren Klage zu machen droht, bleiben die **Fragen an Sie:**

Welche Einflussnahme auf ein laufendes Ermittlungsverfahren wollte Horst Gehring damit nehmen, da er doch diese Email nicht nur an den RA Michalski und mich, sondern auch an Sie, Herr POK Mohrmann, adressiert hat? Und welche Bedingungen haben dazu geführt, dass er vom Erfolg einer solchen Einflussnahme überzeugt zu sein scheint?
--

### **3. Voraussetzungen für ein Ermittlungsverfahren**

Zum Kurzsachverhalt: „Strafantrag wurde gestellt“:

Ein **Strafantrag** ist das Verlangen einer Person, dass jemand wegen einer bestimmten Tat strafrechtlich verfolgt wird. Im Deutschen Rechtskreis ist die Straftat aus den drei Bestandteilen aufgebaut:

1. Tatbestand, 2. Rechtswidrigkeit, 3. Schuld.

Im Strafrecht ist eine Handlung, die den **Tatbestand einer Strafnorm** erfüllt und nicht gerechtfertigt ist, rechtswidrig und, wenn verschuldet, grundsätzlich strafbar. In Ihrem Schreiben vom 30.08.2018 sind zum **Tatbestand** keine Angaben gemacht, dies wird ersetzt durch „Der ANZGE gibt an, ...“. „Beleidigung“ und „Üble Nachrede“ (§§ 185, 186 StGB) sind Antragsdelikte, d.h. der ANZGE hat einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt und der wurde von den „*Strafverfolgungsbehörden in Osnabrück*“ angenommen, obwohl er offensichtlich keine Feststellung von Tatbeständen enthielt. Desweiteren wird offensichtlich, dass der ANZGE keine Beweise/Belege für seine Angabe („gibt an“) vorgelegt hat, die auch nur annähernd eine Plausibilitätsprüfung des Tatvorwurfes erlaubt hätten, sonst hätte den „*Strafverfolgungsbehörden in Osnabrück*“ auffallen müssen, dass die vom ANZGE gemachten Angaben („Kurzsachverhalt“) voller **bewusst unwahrer Behauptungen** (das wird abgekürzt mit dem Begriff „Lügen“) sind.

Der **Anfangsverdacht** ist eine der Verdachtsstufen bei der Strafverfolgung in Deutschland. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sind die Strafverfolgungsbehörden zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet. Ein Anfangsverdacht, der Anlass zum Einschreiten gibt und zur Erforschung des Sachverhaltes verpflichtet, **setzt voraus**, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für eine verfolgbare Straftat vorliegen (vgl. §152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO).

Die Beschuldigtenanhörung ist der erste Schritt in einem Ermittlungsverfahren. Auf Basis eines unvollständigen und mit Lügen behafteten Antrags auf Strafverfolgung des ANZGE haben die „Strafverfolgungsbehörden in Osnabrück“ also einen Anfangsverdacht festgestellt und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet anstatt den ANZGE aufzufordern, seinen Antrag auf Strafverfolgung für eine Überprüfbarkeit der Angaben ausreichend zu konkretisieren.

Ihr Schreiben Herr POK Mohrmann vom 30.08.2018 ist im Auftrag geschrieben.

Da fragt man doch: wer ist diese „Strafverfolgungsbehörde in Osnabrück“ und gelten in Osnabrück etwa andere gesetzliche Regelungen?

Konkret fordere ich Sie auf die folgenden Fragen

- In wessen Auftrag haben Sie, Herr POK Mohrmann, diese Beschuldigtenanhörung und damit eine Ermittlungsverfahren eingeleitet?
- Wer (Name, Funktion, Dienstgrad, Organisation, Organisationseinheit) hat auf dieser unzureichenden und mit Lügen versetzten Basis einen Anfangsverdacht festgestellt?
- Wer (Name, Funktion, Dienstgrad, Organisation, Organisationseinheit) hat als Vorgesetzter des den Anfangsverdacht Feststellenden diese Feststellung überprüft oder im Sinne eines Vieraugenprinzips für die Überprüfung durch eine Zweitperson gesorgt?

bis zum **19. Oktober 2018** zu beantworten

---

(Dr. Arnd Rüter)

### Anlagen

1. 20180929\_Brief Dr. Rüter an RA Michalski.pdf (mit Markierungen)
2. 20180910\_Gehring\_Belästigung durch Zusendung von unerwünschten E-Mails durch Herrn Dr Arne Rüter.msg (BM30)

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Rechtsanwalt Ronald Michalski  
Kanzlei elmol Osnabrück  
Niedersachsenstraße 15a  
49074 Osnabrück

Vaterstetten, 29.09.2018

**Reg-Nr 18 0964 12 MI vo**  
**Gehring ./ Rüter**  
**wegen Unterlassung, Beleidigung**

Sehr geehrter Herr Michalski,

ich beziehe mich auf Ihr am 10.09.2018 erhaltenes und auf den 31.08.2018 datiertes Schreiben.

Bitte nehmen Sie folgendes zur Kenntnis:

**1. Betreff**

Sie geben in Ihrem Schreiben vom 31.08.2018 als Betreff an  
**„Gehring ./ Rüter u.a.**  
**wegen Unterlassung, Beleidigung u.a.“**

Wenn Sie im Namen Ihres Mandanten auch gegen Dritte juristisch vorgehen wollen, dann tun Sie es. Aber unterlassen Sie dieses „u.a.“ in Schreiben an mich.

Wenn Sie im Namen Ihres Mandanten gegen andere Straftaten als Beleidigung vorgehen wollen, dann konkretisieren Sie dieses. Und wenn Sie dieses nicht können, dann unterlassen Sie dieses „u.a.“.

**2. Aufforderung zu Unterlassungen**

Sie fordern mich in Ihrem Schreiben konkret auf die 3 nachfolgend genannten Behauptungen sofort zu unterlassen und bis zum 14. September 2018 (einschließlich) eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zu Ihren Händen zu erklären, in welcher Ihr Mandant bei (von ihm behaupteten) Zuwiderhandlungen nach Belieben selbst „Vertragsstrafen“ in Höhe von bis zu 5 T€ zuerkennen kann:

- 1) die Behauptung, Ihr Mandant sei der „sozialpolitische Berater des Vorstandes der DVG e.V.“
- 2) die Behauptung, Ihr Mandant habe „im Auftrag der SPD den DVG e.V. unterwandert“
- 3) die Behauptung, Ihr Mandant sei ein „pathologischer Lügner“, „hochgradig Ahnungsloser“, „unverbesserlicher Ignorant“ und „völlig realitätsfern“

Die Voraussetzungen für den **Tatbestand der Beleidigung** ist allerdings: 1. Es muss sich um unwahre Behauptungen handeln, 2. Die Äußerungen müssen die Eigenschaft haben „ehrverletzend“ sein zu können. Sie teilen mit „die Ihrerseits aufgestellten Behauptungen und Diffamierungen **sind unwahr** und dürften den **Tatbestand der Beleidigung** erfüllen. Insbesondere die Bezeichnung als Lügner hat insoweit herabsetzenden Charakter.“ „Dem Mandanten steht insoweit ein Unterlassungsanspruch zu“. **Den Nachweis, dass die Behauptungen unwahr sind, sind Sie allerdings notgedrungen schuldig geblieben.**

Im Anhang zu diesem Schreiben habe ich nun meinerseits Beweise zusammengetragen, die zeigen, dass **Ihre Vorwürfe absolut haltlos sind**. Ich habe zu den Beweismitteln eine Übersicht mit Auszügen aus den Beweismitteln erstellt und ich füge im Anhang einen Teil der Beweismittel in Vollständigkeit bei. Aussagen, die die erste angebliche „Behauptung“ betreffen, habe ich (so gut es ging) gelb markiert, Aussagen zur zweiten „Behauptung“ grün und Aussagen zur dritten „Behauptung“ blau.

Die Beweismaterialien (BMxx): BM15 (Nachweis für Punkte 1 und 2), BM16 (Nachweis für Punkte 2 und 3), BM17 (Nachweis für Punkt 3), BM18 (Nachweis für Punkt 3) werden hier noch nicht verwendet, weil es Rentner gibt, denen nach einem ausreichend langen Arbeitsleben, die aggressiven Klageandrohungen Ihres Mandanten Horst Gehring trotz inhaltlicher Leere verständlicherweise auf die Nerven gehen. Und selbstverständlich kann es für eine gerichtliche Verwertung weitere Beweismittel und vor allem auch Zeugen geben.

Vollständigkeit der nachfolgenden Reaktion auf alle Ihre Vorwürfe:

- „So haben Sie sich in einer Email an die Interessengemeinschaft am 24.07.2018 dahin gehend geäußert, der Mandant würde „einen unsinnigen Erguss nach dem anderen in die Welt (...) posaunen“ **[BM23]**
- „Darüber hinausgehend haben Sie in einem Artikel auf der Internetseite [www.altersdiskriminierung.de](http://www.altersdiskriminierung.de) die unwahre Behauptung aufgestellt, der Mandant sei der „Sozialpolitische Berater“ des Vorstandes des DVG e.V.“ **[BM12]**
- „Des Weiteren bezichtigen Sie den Mandanten in diesem Artikel auch der „ewigen(n) Plattheiten und Lügen“ **[BM12]**
- „Auch in dem offenen Brief an die MdB Bärbel Bas und Ralf Kapschack bezeichnen Sie den Mandanten unrechtmäßig als „offensichtlich pathologischen Lügner (...), der im Auftrag der SPD den DVG e.V. unterwandert“ habe“ **[BM24]**
- „Auch in Ihrem Kommentar zur persönlichen Stellungnahme des Mandanten vom 24.07.2018 bezeichnen Sie diesen als „pathologischen Lügner“ sowie ferner als „hochgradig Ahnungslosen“, „unverbesserlichen Ignoranten“ und „völlig Realitätsfernen“.“ **[BM22]**
- „Sodann veröffentlichen Sie in eben diesem Kommentar auch Schreiben des Mandanten mit der privaten Emailadresse, ohne dass hierfür das Einverständnis des Mandanten vorgelegen hätte.“ **[BM22, BM30]**

**Zu 1)** Die Behauptung, „**Horst Gehring ist der sozialpolitische Berater des Vorstandes des DVG e.V.**“, stammt nicht von mir, sondern von Ihrem Mandanten. Er hat sie massenhaft verbreitet: 13.02.2017 (BM01), 03/2017 (BM02), 2x.03.2017 (BM04), 13.08.2017 (BM08), 23.08.2017 (BM19), 18.09.2017 (BM26), 23.07.2017 (BM21), (BM14), oder sie wurde von seinen SPD-Genossen verbreitet: 10.08.2017 (BM07)

Es gab bis vor kurzem niemals und von keiner Seite ein Dementi und vor allem verhält sich Horst Gehring bestätigender Weise auch wie der Sozialpolitische Berater des Vorstandes des DVG, indem er z.B. Emails an den „Bundesvorstand“ Kieseheuer des DVG e.V. beantwortet (13.09.2017 BM10) oder seine Emails an Dritte auch an diesen „Bundesvorstand“ adressiert: 23.07.2018 (BM13), (BM22).

**Ich habe lediglich die Aussagen des Horst Gehring als Tatsachenfeststellungen wiederholt:** 23.07.2018 (BM12), 08/11.08.2018 (BM22).

Daran ändert sich auch nichts, wenn Horst Gehring seit Bekanntmachung der Tatsachen im Internet am 23.07.2018 (BM12) anfallartig das Gegenteil behauptet: 23/24.07.2018 (BM13), (BM22). Dabei kommt er auch auf die Idee, seine Rolle als „sozialpolitischer **Sprecher** des DVG.

e.V. in Abrede zu stellen, obwohl er meines Wissens der Einzige ist, der diese Sprecher-Rolle bisher behauptet hat (14.09.2017 BM21).

**Zu 2)** Die Behauptung, „**Horst Gehring hat im Auftrag der SPD den DVG e.V. unterwandert**“ stammt nicht von mir, sondern von Ihrem Mandanten.

Am 10.09.2017 erklärte er unumwunden, dass es genau so war (BM09).

Horst Gehring konnte es sich in einer Art Überwältigung von der eigenen „Bedeutungsschwangerschaft“ nicht verkneifen, massenweise weitere Beweise für diese Behauptung zu liefern: 13.02.2017 (BM01), 28.03.2017 (BM03), 12.09.2017 (BM10), 14.09.2017 (BM21), 13.07.2018 (BM11), 20.07.2018 (BM22), 24.07.2018 (BM13), 26.07.2018 (BM06) oder es wurden von SPD-Genossen Belege dafür geliefert: 10.08.2017 (BM07), 17.08.2017 (BM26).

**Ich habe lediglich die Aussagen des Horst Gehring als Tatsachenfeststellungen wiederholt:** 23.07.2018 (BM12), 08.08.2018 (BM24), 21.08.2018 (BM27).

Daran ändert sich auch nichts, wenn Horst Gehring seit Bekanntmachung der Tatsachen im Internet am 23.07.2018 (BM12) anfallartig das Gegenteil behauptet: 23./24.07.2018 (BM13), 20.07.2018 (BM22) und dieses auch noch mit offenen Drohungen gegen meine Person ergänzt: 13.08.2018 (BM25).

**Zu 3)** zur Behauptung „**pathologischer Lügner**“

Es gibt zu den beiden Behauptungen (Punkt 1: „sozialpolitische Berater des Vorstandes der DVG e.V.“ und Punkt 2: „im Auftrag der SPD den DVG e.V. unterwandert“) **sich widersprechende Aussagen** des Horst Gehring (jeweils vor dem 23.07.2018 und nach dem 23.07.2018). Nur eine der beiden Varianten kann wahr sein, die andere ist jeweils eine **bewusst unwahre Behauptung**. Welche der beiden Varianten jeweils die Richtige ist, weiß Herr Gehring (und wir Mitmenschen ahnen es sehr deutlich), aber es spielt hier keine Rolle. Die bewusst unwahre Behauptung von angeblichen Tatsachen nennt man „Lüge“; demzufolge ist die Bezeichnung „Lügner“ für Horst Gehring völlig korrekt, also eine **Tatsachenfeststellung**.

Die Lügen des Horst Gehring beschränken sich nicht auf die Punkte 1 und 2. Z.B. ist seine Behauptung „Ebenso habe ich zu keinem Zeitpunkt eine nach außen abgegebene Erklärung für den DVG abgegeben, ...“ ebenfalls eine Lüge (BM21, BM22).

Ein Normaldenkender wäre sich darüber im Klaren, dass die massenweise Verbreitung der Behauptungen zu den Punkten 1 und 2 vor dem 23.07.2018 keinerlei sicheres Fundament für ein Lügengebäude mit plötzlicher Behauptung des Gegenteiles abgibt und man sich bestenfalls der Lächerlichkeit preisgibt. Horst Gehring tut es trotzdem, was nur **pathologisch** zu erklären ist.

**Zu Behauptungen „hochgradig Ahnungsloser“, „unverbesserlicher Ignorant“, „völlige Realitätsferne“**

Die Beweismaterialien BM01, BM02, BM05, BM09, BM10, BM21, BM11, BM12, BM13, BM22, BM23, BM14, BM24, BM25, BM28, BM29, BM30 sind voller Beweise für diese Tatsachenfeststellungen (blaue Markierungen); insbesondere auch die vollständigen Dokumente BM02 und BM22.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier eine möglichst vollständige Abhandlung über die geistigen Zustände des Horst Gehring zu erstellen (BM28, BM29). Ich werde mich deshalb auf wenige prägnante Beispiele beschränken, verweise ansonsten auf die Anlage und stelle fest, die Beweise der Behauptungen auf Basis der Beweismaterialien lassen sich extrem erweitern und vor allem gibt es auch Zeugen.

Seit Januar 2004 hat sich Horst Gehring nach eigenen Aussagen mit dem GMG auseinandergesetzt. Dann die rückwirkende Verbeitragung auch für die Zeit vor dem GMG Gesetz als „Problem“ zu verniedlichen ist nur mit **hochgradiger Ahnungslosigkeit** und **unverbesserlicher Ignoranz** zu erklären. In 2017, nach 13 Jahren der Beschäftigung mit dem Thema, müsste er doch nun langsam verstehen, worum es überhaupt geht (BM01). Horst Gehring

ist bis heute nicht klar, dass der Begriff „Direktversicherung“ von verschiedenen Interessengruppen für unterschiedliche Sachverhalte verwendet wird (BM02).

Seit 2016 hat Horst Gehring den DVG e.V. als sozialpolitischer Berater „unterstützt“. Dass er bis heute nicht mitbekommen hat / haben will, dass dieser Verein, wie auch alle anderen ca. 6 Mio Betrogenen dagegen kämpfen, dass man ihnen ihre privaten Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen ungesetzlich als Rente bezeichnet und verarbeitet, kann nur mit **hochgradiger Ahnungslosigkeit** und **unverbesserlicher Ignoranz** erklärt werden.

Er schreibt etwas von einer notwendigen Finanzierung von 3 Mrd Euro; es sind aber ca. 24 Mrd Diebesgut (Stand 2017) plus Verzinsung zurück zu erstatten (**völlige Realitätsferne**) (BM01).

Horst Gehring bezeichnet die verfassungswidrige Aushebelung des Parlamentes (der Legislative), bestehend aus den vom Souverän gewählten Volksvertretern als „ein eindrucksvolles Beispiel für die Entparlamentarisierung politischer Handlung“. Das sind **hochgradige Ahnungslosigkeit**, **unverbesserliche Ignoranz** und **völlige Realitätsferne** (BM02).

Horst Gehring ist der Meinung, er könne die Bundestagsausschüsse für Gesundheit und Arbeit und Soziales steuern oder für den (damaligen) Kanzlerkandidaten Martin Schulz und die gesamte SPD reden/schreiben. Die Bundestagsabgeordneten sind vom Souverän gewählt und nur diesem und ihrem eigenen Gewissen verpflichtet (Art. 38 GG). Das sind Belege für **hochgradiger Ahnungslosigkeit** und **völlige Realitätsferne** (BM01).

Das Arbeitsgebiet des Horst Gehring innerhalb der SPD ist es nach seiner Überzeugung in engem Kontakt mit Andrea Nahles und den Mitgliedern der Fachausschüsse Arbeit & Soziales und Gesundheit an der Erweiterung des § 229 SGB V mitzuwirken und für eine Rückerstattung der Beiträge ab 01.01.2004 zu sorgen (BM09, BM10), obwohl Horst Gehring ja nicht einmal als Abgeordneter gewählt wurde. Das Gesetz erlaubt keine Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen, es muss demzufolge nichts geändert werden; einer Rückzahlung des Diebesgutes steht nichts im Wege (BM10, BM11, BM21), außer die etablierten politischen Parteien, die diesen Betrug staatlich organisiert und in die Wege geleitet haben; allen voran die SPD. Diese SPD denkt nicht im Entferntesten daran etwas zurück zu zahlen. Das sind **hochgradige Ahnungslosigkeit**, **unverbesserliche Ignoranz** und **völlige Realitätsferne**.

Horst Gehring sieht das Problem der betrogenen Rentner in „juristischen Winkelzügen“; das ist **hochgradige Ahnungslosigkeit** und **völlige Realitätsferne** (BM02). In Realität sind diese „juristischen Winkelzüge“ und die „Recht“sprechung ohne entsprechende gesetzliche Regelung Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüche; und Rechtsbeugungen wiederum sind nach Definition des StGB Verbrechen (BM02).

In seinem Strategie-Dokument tauchen die ewigen Plattheiten und Lügen der SPD wieder auf (BM02, BM12), es dürfte ihm in seiner Zeit als sozialpolitischer Berater des DVG e.V. zu Ohren gekommen sein, dass die betrogenen Rentner auf diese Lügen nicht mehr hereinfliegen. Das ist **unverbesserliche Ignoranz**.

Horst Gehring schreibt in seinen Strafandrohungen dauernd von den Veröffentlichungen in den sozialen Netzen. Er weiß nicht was das ist und er befindet es auch nicht für nötig sich dieses Wissen anzueignen (BM13, BM22, BM25); das sind **hochgradige Ahnungslosigkeit** und **unverbesserliche Ignoranz**.

Horst Gehring ist der Überzeugung, die Justiz habe die Aufgabe jeden mit Strafe zu verfolgen auf den er mit dem Finger weist (BM05, BM13, BM22, BM25, BM30); das Recht steht in seiner Einbildung selbstverständlich dabei auf seiner Seite, denn er ist ja „mit den diversen SPD-Größen sehr gut bekannt“ (**hochgradiger Ahnungslosigkeit** und **völlige Realitätsferne**). Am liebsten ist er „beleidigt“, er möchte auch gern für andere „beleidigt“ (beschwert) sein (BM22), befindet es aber nicht einmal für nötig, das Gesetz zu lesen (BM13, BM25); das ist **unverbesserliche Ignoranz**.

Dass Horst Gehring meint, er könne mit einer Lüge beim Nds. Innenminister und SPD-Genossen mal schnell eine Strafverfolgung in Auftrag geben, dies allein zeigt seine **völlige Realitätsferne**. „Offensichtlich ist sich Herr Dr. Arnd Rüter trotz **zwei anhängiger Verfahren** immer noch nicht bewusst, ...“ (BM30), die Zählweise des Horst Gehring erschließt sich nicht (**hochgradige Ahnungslosigkeit**).

Ihr Mandant, Horst Gehring, ist ein Typ Mensch, der in Sachauseinandersetzungen dazu neigt,

- Personen, die ihm widersprechen, mit Klagen (verbale Androhung bis hin zum Strafantrag) zu bedrohen (siehe Punkte 1 und 2)
- und das Fehlen von Argumenten durch Klagen (verbale Androhung bis hin zum Strafantrag) zu ersetzen: 20.04.2017 (BM05), 24.07.2018 (BM13), 24.07.2018 (BM22), 13.08.2018 (BM25), 10.09.2018 (BM30)

Das vielleicht verbindende Erklärungsmuster für das Verhalten von Horst Gehring ist wahrscheinlich das **pathologische Lügen**, welches nun wahrlich nicht in Abrede gestellt werden kann (s.o.). Wie ein Psychologe oder Psychiater das Verhalten erklären würde, weiß ich nicht. Der Nichtfachmann findet nur die Worte „alle Sicherungen durchgebrannt“ oder „extrem wirrer Eindruck“ (BM28) oder „feige“, „dumm“, „dummdreist“ (BM29).

Es geht bei der hier empfundenen Ehrverletzung nicht darum, was Ihr Mandant als ehrverletzend empfindet (für ihn ist jede geäußerte Meinung, die seiner eigenen widerspricht, eine Ehrverletzung), sondern darum, ob sie nach normal menschlichen Maßstäben als ehrverletzend empfunden werden kann. Da aber die Bedingung „Wahrheitswidrigkeit der Behauptungen“ schon nicht erfüllt ist, lohnt es sich nicht weitere Gedanken zu investieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, die Bedingung „Wahrheitswidrigkeit der Behauptungen“ ist in keinem Fall erfüllt, es waren und sind alles Tatsachenfeststellungen. Es gibt keinen Tatbestand „Beleidigung“ nach § 185 StGB (vgl. 1 BvR 2646/15 Rn12, BVerfGE 85, 1 <15>).

### **3. Offene Punkte, die ggf. auf eine juristische Klärung warten**

#### **Zum Thema: Ihre Drohung**

Auf Seite 3 (unten) Ihres Schreibens teilen Sie mit:

„Nach fruchtlosem Fristablauf werden wir dem Mandanten empfehlen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen“.

Ich gebe zu bedenken, dass Ihr Mandant bei gesetzten Fristen nicht „bis zwei zählen kann“ (BM13): Ein am 23.07.2018 20:40 Uhr gesetztes Ultimatum bis zum 25.07.2018 09:00 Uhr ist bei ihm am 24.07.2018 13:55 Uhr bereits abgelaufen.

Auf Seite 3 oben teilen Sie mit:

„Sollten entsprechende negative Äußerungen Dritten gegenüber nicht ab sofort vollständig unterbleiben, wird der Mandant entsprechenden Konsequenzen ziehen. Weitere rechtliche Schritte behält sich der Mandant ausdrücklich vor.“

Auf Seite 2 teilen Sie mit:

„Strafanzeige hat der Mandant zwischenzeitlich bereits gestellt.“

Sie spielen mir den Popanz einer vorgerichtlichen Einigung vor. Sie stellen mir ein Ultimatum (auf welcher rechtlichen Basis denn überhaupt?) und wenn ich nicht unterschreibe, dann drohen Sie mir mit rechtlichen (gerichtlichen) Schritten Ihres Mandanten und es stellt sich heraus, dass Ihre Drohung hohl ist, denn Ihr Mandant hat bereits durch Strafanzeige die vorgerichtliche Einigungsmöglichkeit verlassen, auch ist er ja der Meinung, dass Ihr Schreiben bereits ebenfalls ein anhängiges Verfahren ist (BM30).

Haben Sie da keine Bedenken, dass der Zustand Ihres Mandanten auf Sie übergegangen ist?

#### **Zum Thema: Datenschutz und Zusendung von Emails**

„Offensichtlich ist sich Herr Dr. Arnd Rüter trotz zwei anhängiger Verfahren immer noch nicht bewusst, was das **DSGVO (Datenschutz-Verordnung)**, die seit dem 25.05.2018 in Kraft getreten ist, für rechtliche

Konsequenzen nach sich ziehen kann. Obwohl ich klipp und klar zum Ausdruck gebracht habe, dass ich keine unerwünschten E-Mails empfangen möchte, lässt er seinen ehrverletzenden Ausführungen weitere E-Mail folgen.“

Sie ergänzen: „Sodann veröffentlichen Sie in eben diesem Kommentar auch Schreiben des Mandanten mit der privaten Emailadresse, ohne dass hierfür das Einverständnis des Mandanten vorgelegen hätte.“

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung EU-DSGVO kann auf mich keinerlei rechtliche Konsequenzen erzeugen. Diese sind erst möglich, wenn das europäische Recht in nationales Recht umgesetzt worden ist. Also müssten Sie und Ihr Mandant mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) drohen. Bevor Sie drohen, sollten Sie sich aber erst einmal kundig machen, ob Sie überhaupt eine Chance zur Drohung haben oder schon wieder eine leere Drohung vorführen.

*BDSG Kap.11, §1 Anwendungsbereich des Gesetzes Abs. 1 (05.07.2017 BDSG bgbl117s2097ff):*

*„Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, **es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.**“*

In anderen Worten für jene, die keine Gesetze lesen können, das Gesetz muss mich nicht interessieren.

Für Unbedarfte erkläre ich es in anderen Worten: Wenn man eine Postadresse hat, dann kann man sich durchaus per Hinweis am Briefkasten den Einwurf von Reklame verbitten. Man kann aber nicht an diesem Briefkasten für diese Adresse eine einzelne Person oder eine Gruppe von Personen daran hindern, Post einzuwerfen bzw. einwerfen zu lassen. Wenn man diese Post nicht lesen will, bleibt es einem unbenommen, den jeweiligen Brief ungeöffnet in den Abfall zu befördern. Für die elektronische Post (Emails) ist es vergleichbar: Man kann sich nach den BDSG Regeln gegen die unerwünschte Zusendung von Reklame etc. zur Wehr setzen. Man kann in Äquivalenz zur Post ebenso Emails von Privatpersonen, die man nicht lesen will, ungeöffnet in den Müll befördern. Wenn man nicht weiß, wie das geht, dann kann man nicht andere Personen für das eigene Unvermögen zur Verantwortung ziehen. Wenn man elektronische Post vermeiden will, sollte man seine Email-Adresse löschen lassen (durch eine befähigte Person, damit das Werk auch gelingt).

## **Zum Thema: Verwendung von Emails von geschlossenen Empfänger-Gruppen**

Sie verwenden in Ihrem Schreiben Emails, die jeweils an die geschlossenen Email Gruppen der IG GMG-Geschädigte und/oder der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gesendet wurden (BM13, BM22, BM23, BM24) und die Ihren Mandanten nichts angehen.

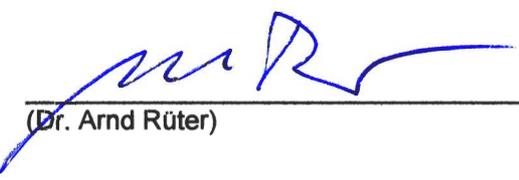
Ich verlange von Ihrem Mandanten bis zum **14. Oktober 2018** eine vollständige Auflistung der Emails, die in seinem Besitz waren oder sind und die von mir an diese beiden geschlossene Personengruppen gesendet wurden mit jeweiliger Angabe, wie er sich in deren Besitz gebracht hat und wer ihn dabei ggf. unterstützt hat. Desweiteren verlange ich eine eidesstattliche Erklärung, dass er diese inkl. ggf. davon angefertigter elektronischer Kopien und an Dritte gesendete Kopien unwiederbringlich gelöscht hat bzw. hat löschen lassen.

## **Weitere Schritte für Sie**

Angesichts der Gefahr, dass Sie hier **als zugelassener Rechtsanwalt** das Thema „Strafverfolgung“ verwechseln mit einer „straf“Verfolgung auf Basis vom Kumpaneij und “Freundschafts“dienst am Kumpel Horst Gehring („lieber Ronald“, BM30) stände Ihnen der folgend skizzierte Versuch „gut zu Gesicht“:

- Bringen Sie Ihrem Mandanten bei, dass beleidigt sein und „Beleidigung im strafrechtlichen Sinne“ durchaus völlig unterschiedliche Dinge sein können.
- Teilen Sie Ihrem Mandanten mit, wenn er nicht unverzüglich alle Versuche, unter Missbrauch der Justiz, mir Schaden zuzufügen nachweislich einstellt, er mit einer juristischen Gegenreaktion zu rechnen hat (das Echo auf unrechtmäßige § 185 StGB „Beleidigung“ kann ggf. § 186 StGB „Üble Nachrede“ sein, **BM28-BM30**).

Ich erwarte von Ihnen die Einstellung dieser Verfolgungsversuche ohne jede gesetzliche Basis verbunden mit einer diesbezüglichen schriftlichen Erklärung an mich und ich erwarte die Zurücknahme der „völlig unzureichenden, rechtswidrigen und primitiven“ Strafanzeige durch Horst Gehring mit schriftlicher Bekanntgabe durch die Strafverfolgungsbehörden Osnabrück an mich bis zum **14. Oktober 2018**.



---

(Dr. Arnd Rüter)

## Anlagen

### **1. Beweismittel Übersicht und Auszüge**

### **2. Liste der als vollständiges Dokument beigefügten Beweismittel:**

- BM01\_20170213\_facebook\_Gehring\_Offener Brief an die DVGe.V. Mitglieder-Bundesrat DS780\_16 vom 10.02.17
- BM02\_20170314\_Auswirkung des GMG\_Gehring
- BM09\_20170910\_Horst Gehring (facebook) Mitteilung an DVG
- BM12\_20180722\_BgA\_Dr. Arnd Rüter\_Direktversicherung\_Teile+herrsche - Kommentar zur Mail an Max Straubinger
- BM13\_20180723-24\_Emails Gehring-Rüter
- BM20\_20170908\_Schreiben\_Kanzlerkandidat Martin Schulz an Gerhard Kieseheuer
- BM22\_20180724\_BgA\_Direktversicherung\_Horst Gehring\_Stellungnahme von Horst Gehring\_KOMMENTAR Rüter
- BM23\_20180724\_WG Kommentar zu Gehring - SPD Unterwanderung DVG e V Vorstand
- BM25\_20180813\_Email Horst Gehring\_mit Anlage Dokument1
- BM26\_20170817\_Westfälische Nachrichten\_Direktversicherte\_Gespräch mit Jürgen Coße - Gesetz verursacht arge Bauchschmerzen
- BM28\_20180909\_WG Urteil vom LAG-Hamm Entscheidung vom 06 12 2017
- BM29\_20180907\_Schmitt\_AW Arbeitgeber muss für Beitragspflicht haften LAG Hamm 4 Sa 852 17
- BM30\_20180910\_Gehring\_Belästigung durch Zusendung von unerwünschten E-Mails durch Herrn Dr. Arne Rüter

Von: Horst Gehring [mailto:horst.gehring@osnanet.de]  
Gesendet: Montag, 10. September 2018 11:21  
An: Helmut.Mohrmann@Polizei.Niedersachsen.de; arnd\_rueter@web.de; info@kanzlei-elmol.de  
Betreff: Belästigung durch Zusendung von unerwünschten E-Mails durch Herrn Dr. Arne Rüter

Sehr geehrter Herr Mohrmann,

lieber Ronald,

offensichtlich ist sich Herr Dr. Arnd Rüter trotz zwei anhängiger Verfahren immer noch nicht bewusst, was das DSGVO (Datenschutz-Verordnung), die seit dem 25.05.2018 in Kraft getreten ist, für rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Obwohl ich klipp und klar zum Ausdruck gebracht habe, dass ich keine unerwünschten E-Mails empfangen möchte, lässt er seinen ehrverletzenden Ausführungen weitere E-Mail folgen.

Ich warte jetzt erst einmal ab und werde bei weiteren Belästigungen eine zweite Anzeige gegen Dr. Rüter starten.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Gehring

Von: Horst Gehring [horst.gehring1@osnnet.de]

Gesendet: Mo 05.11.2018 17:24

An: arnd\_rueter@web.de

Cc:

Betreff: Veröffentlichung im Internet

Sehr geehrter Herr Dr. Rueter,

erwarten Sie durch Ihre Veröffentlichung im Internet eine verminderte Schuldunfähigkeit im anhängigen Verfahren? Rechtsexperten machen sich daher schon ernsthaft Sorgen um ihre Gesundheit, ob man nicht ggf. die Straßenverkehrsbehörde darüber informieren sollte, ob Sie noch fähig sind, einen Fahrzeug zu führen. Machen Sie weiter so!!!

Ein gut gemeinter Ratschlag von einem besorgten Bürger, der sich andererseits köstlich darüber informiert hat.



Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haynstraße 5  
85591 Vaterstetten

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**NZS 175 Js 61938/18**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

ohne

Durchwahl

0541 315-3497

Datum

12.12.2018

**Ermittlungsverfahren gegen Sie**

**Tatvorwurf: Beleidigung**

**Tatzeit: 23.07.2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

das Ermittlungsverfahren gegen Sie ist unter Verweisung des Antragstellers auf den Privatklageweg eingestellt worden.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

  
Bartosch

Justizobersekretärin

**Dienstgebäude**

Kollegienwall 11  
49074 Osnabrück

**Sprechzeiten**

Montag - Freitag: 9 bis 12 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**

0541 315-0

**Telefax**

0541 315-6800

**Parkmöglichkeiten**

Parkhaus Kollegienwall  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Bushaltestelle: Neumarkt

**Bankverbindung**

NORD/LB Hannover  
IBAN: DE28250500000106024664  
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

**E-Mail**

STOS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de (Nicht in Rechtssachen!)

